Der Eigentumsübergang an Werptapieren vom Kommissionär auf den Kommittenten

nach dem Gesetz vom 5. Juli 1896.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakulität
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Bernhard Sand.

1921.

Berliner Handelsdruckerei Antonie van Seventer, Berlin N 37, Schönhauser Allee 6-7

Gedruckt mit Genehmigung
der
Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter:
Geh. Justizrat Fischer, ordentlicher Professor der Rechte, Dekan.

A. Die Verpflichtung des zum Einkauf von Wertpapieren Beauftragten zur Eigentumsübertragung auf den Auftraggeber durch Stückeverzeichnis wie auch diese Eigentumsübertragung selbst hängen von zwei gemeinsamen Voraussetzungen ab. Erstens ist nur ein Kommissionär, der außerdem Vollkaufmann sein muß, zur Übersendung des Stückeverzeichnisses verpflichtet, und nur bei der Übersendung des Stückeverzeichnisses durch einen solchen geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf diese Weise über; es muß also ein gültiger Kommissionsvertrag vorliegen. Zweitens muß es sich um Wertpapiere einer der im § 1 Dep. Ges. angeführten Arten handeln. Es ändert nichts an den Verpflichtungen des Kommissionärs und den Wirkungen ihrer Erfüllung, daß der Kommittent im Auslande wohnt, oder daß der Auftrag an ausländischer Börse ausgeführt wird, während ein im Auslande wohnhafter Kommissionär dem Gesetz selbstverständlich nicht unterliegt. Bei ausländischen Wertpapieren ist jedesmal zu prüfen, ob sie unter § 1 Dep. Ges. fallen.

B. Die obligatorische Verpflichtung des Kommissionärs zur Übersendung des Stückeverzeichnisses ist in den §§ 3—7 Dep. Ges. und ergänzend in den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Kommissionsgeschäft geregelt. Begründung und Inhalt der Verpflichtung ergeben sich aus § 3 Abs. 1 und § 5 Dep. Ges. Das Zurückbehaltungsrecht des Kommissionärs am Stückeverzeichnis ist durch das Depotgesetz nicht ausgeschlossen, woran auch durch die Streichung des § 4 des Regierungsentwurfes durch die Reichstagskommission nichts geändert wird. Die Verpflichtung zur Übersendung des Stückeverzeichnisses entfällt durch Verzicht, Aushändigung, Weiterveräußerung oder berechtigte Zwangsexekution. Der Verzicht ist bei der Einkaufskommission an die Form des § 3 Abs. 2 Dep. Ges. gebunden, bei der Umtauschkommission ist er formfrei. Die Rechtsfolgen des Verzichts ergeben sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts im Bankarchiv, Bd. IX, S. 234, wobei es allerdings m. E. Voraussetzung ist, daß dem Kommissionär das Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Die Verpflichtung zur Übersendung des Stückeverzeichnisses entfällt nicht bei Vollziehung des constitutum possessorium durch den Kommissionär, damit dem Kommittenten in dem Stückeverzeichnis ein Beweismittel gegeben wird. Die zivilrechtlichen Folgen von Verletzungen der dem Kommissionär auferlegten Pflichten ergeben sich einerseits aus § 384 Abs. 2 HGB (vergl. aber R. G. Z., Bd. 73, S. 248) und § 385 Abs. 1 HGB, andererseits aus den §§ 4 und 6 Dep. Ges., wonach bei der Einkaufskommission der Kommittent das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, wenn der Kommissionär mit seinen Verpflichtungen aus § 3 im Verzuge ist und das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung nicht binnen 3 Tagen nachholt, während bei der Umtauschkommission der Kommissionär lediglich das Recht auf Provision verliert, wenn er seinen Pflichten aus § 5 nicht genügt.

C. Neben den unter A behandelten Voraussetzungen sind für die Eigentumsübertragung selbst noch besondere Voraussetzungen gegeben. Im § 7 Abs. 1 verlangt das Depotgesetz für den Eigentumserwerb durch den Kommittenten Verfügungsrecht des Kommissionärs über die Papiere, sodaß ein gutgläubiger Erwerb bei der Eigentumsübertragung durch Stückeverzeichnis nicht zugelassen ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, nach welchen der Eigentumsübergang schon vor der Übersendung des Stückeverzeichnisses erfolgt, bleiben unberührt. Ferner hindert vertragswidriges Verhalten des Kommissionärs die Eigentumsübertragung nicht, wenn der Kommissionär nur Papiere der begehrten Sorte verzeichnet. Besondere Formerfordernisse vereiteln die Eigentumsübertragung nicht, sofern nicht wie nach § 222 Abs. 4 HGB eine besondere Zustimmung erforderlich ist, doch ist der Kommissionär zur Abgabe von etwa erforderlichen Erklärungen (vergl. z. B. § 105 Abs. 3 Pr. Allg. Berggesetz) dem Kommittenten gegenüber verpflichtet.

D. Das Eigentum geht schon mit der Absendung des Stückeverzeichnisses auf den Kommittenten über. Ihrer Rechtsnatur nach ist die Eigentumsübertragung nicht nur als bloße Tatsache, sondern als Rechtshandlung aufzufassen. Neben den allgemeinen Rechtsfolgen aus der Tatsache des Eigentumsüberganges legt das Depotgesetz dem Kommissionär als weitere besondere Rechtsfolge noch im § 7 Abs. 2 die Pflichten aus § 1 auf.